

Vergütungssätze bei vollstationärer Kurzzeitpflege (gültig ab 01.01.2026)
Vergütung bei Ausschöpfung der max. Anzahl der Tage bis Erreichen der Pauschale:

Pflegegrad	Pflegevergütung	Ausbildungsrefinanzierungs-Betrag ARB	Ausbildungszuschlag ABZU	Entgelt für Unterkunft	Entgelt für Verpflegung	Investitionskosten	Entgelt pro Tag	Max. Anzahl der Tage bis Erreichen der Pauschale	Zuschuss Pflegekasse	Eigenanteil der gesetzlich Versicherten nach Erreichen max. Tage
	€	€	€	€	€	€	€		€	€
1	108,90	0,78	4,00	25,26	14,58	19,95	173,47	16	0,00	2.775,52
2	108,90	0,78	4,00	25,26	14,58	19,95	173,47	16	1.818,88	956,64
3	108,90	0,78	4,00	25,26	14,58	19,95	173,47	16	1.818,88	956,64
4	108,90	0,78	4,00	25,26	14,58	19,95	173,47	16	1.818,88	956,64
5	108,90	0,78	4,00	25,26	14,58	19,95	173,47	16	1.818,88	956,64

Hinweis:

Der Zuschuss der Pflegekasse mit der Pauschale von max. 1.854,00,00 € wird auf die Pflegevergütung und die Ausbildungsvergütung begrenzt, welche nach der angegebenen Anzahl der obigen Tage ausgeschöpft ist.

Anstelle der bisherigen eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze (wurde 31.12.2025 umgesetzt) hat die Einrichtung zum 01.01.2026 einen Versorgungsvertrag nach dem Fix-Flex Modell abgeschlossen, welcher 2 feste Kurzzeitpflegeplätze vorsieht. Das Entgelt für die Pflege in den Pflegeraden 2 bis 5 wird pauschal durch einen Zuschlag in Höhe von 17,5% auf das Entgelt für Pflegegrad 3 ermittelt. Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung, ARB, ABZU und Investitionskosten gelten unverändert.

Aufpreise (erhöhen den Eigenanteil):

Einzelzimmerzuschlag € 8,00 pro Tag